

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen:
„Förderverein Bewegungskita Frochtwinkel 28 (e.V.)“
- (2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Kurzform „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Gladbeck.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, die Städtische Kindertageseinrichtung Frochtwinkel 28 in 45966 Gladbeck ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Der Verein wird die Kindergartenleitung und das Kindergartenteam bei der Erfüllung ihrer Erziehungs- und Betreuungsaufgaben unterstützen, insbesondere durch
 - die Beschaffung und zweckgebundene Weitergabe von Mitteln und Spenden,
 - die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen zur Sicherung der Anerkennung als „Bewegungskindergarten“ und der Zertifizierung als Kindertagesstätte mit dem „Pluspunkt Ernährung“,
 - Unterstützung beim Erwerb von Materialien wie Büchern, Spielzeugen, allgemeiner pädagogischer Hilfsmittel,
 - Förderung von Exkursionen, Wanderungen und Fahrten,
 - Förderung kultureller und sportlich-spielerischer Kindergartenveranstaltungen,
 - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen,
 - Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern.

§ 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.
- (4) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins geltend machen.

§ 4 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Städtische Bewegungskita Frochtwinkel 28, 45966 Gladbeck die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Im Gründungsjahr beginnt das Geschäftsjahr am Tag des Gründungsbeschlusses.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahressende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der

Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt die dieser Satzung als Anlage 1 angefügt wird. Die Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse der Beitragsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Änderung beschließt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.
- (3) Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (6) Der Vorstand beruft seine Sitzungen formlos mit einer Frist von sieben Tagen ein. Die Tagesordnung ist rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung durch den Vorsitzenden an alle Vorstände zu übermitteln.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichentscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichentscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach den Absätzen 3 und 4 zu wählen.

- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Vergütung / Aufwendungsersatz

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.
- (3) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11 Beirat

- (1) Dem Vorstand steht ein Beirat von mindestens zwei, höchstens aber vier Personen zur Seite.
- (2) Der Beirat ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder.
- (5) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils 2 Jahre berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung nach den Vorstandswahlen.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Beiratsvorsitzenden.
- (7) Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein.
- (8) Aufgaben und Rechte des Beirats:
 - Der Beirat berät und unterstützt in strategischen und finanziellen Fragen.
 - Der Beirat hat das Recht, den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahmen zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.

- Der Beirat hat die Pflicht, den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische Adresse / E-Mail Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand den Geschäftsbericht ab.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über
 - Wahlen des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereinsbedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist nur dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder dies beantragen.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 13 Sitzungsberichte

- (1) Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
- (2) Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal zum Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung des Schatzmeisters auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über ihre Feststellungen einen Bericht.
- (3) Die Kassenprüfer unterbreiten der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Entlastungserteilung des Vorstands.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Vorschläge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 18 Schlussvorschriften

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften des BGB in seiner jeweils gültigen Fassung.

Gladbeck, den 15 März 2019